
Sitzung des Bau- und Werkssenates

Sitzungstermin: Mittwoch, 22.09.2021, 16:00 Uhr

Ort, Raum: Spiegelsaal der Harmonie, E.T.A.-Hoffmann-Platz 1, 96047 Bamberg

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 2 61 Stadtplanungsamt
Bebauungsplanverfahren Nr. 9 B **VO/2021/4615-61**
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
für den Bereich St.-Getreu-Str. 36 B
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB
Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 9

- 3 61 Stadtplanungsamt **VO/2021/4602-61**
Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren mit Landschaftsplan
für den Bereich "Campingplatz Bug"
- Bericht über Genehmigung der Regierung unter Maßgabe
- Beitrittsbeschluss

- 4 Bamberger Service Betriebe **VO/2021/4616-BSB**
Neufassung der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung

- 5 Bamberger Service Betriebe **VO/2021/4622-BSB**
Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg

- 6 FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle **VO/2021/4620-A6**
Widmung von Straßen und Wegen:
Ortsstraße "Heinrichsdamm" (Fl. Nr. 3117/2) gemäß Art. 6 des Bayer.
Straßen- und Wegegesetz vom 05.10.1981
Antrag auf Widmung

7 FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle
Widmung von Straßen und Wegen:
Beschränkt-öffentlicher Weg "Katzenberg" (Fl. Nr. 2685/2) gemäß Art.
6 des Bayer. Straßen- und Wegesetz vom 05.10.1981
Antrag auf Widmung

VO/2021/4621-A6

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 61 Stadtplanungsamt</p> <p>Beteiligt:</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2021/4615-61</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: Datum: 11.08.2021 Referent: Thomas Beese</p>						
<p>Bebauungsplanverfahren Nr. 9 B Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich St.-Getreu-Str. 36 B Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 9</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">Datum</td> <td style="width: 55%;">Gremium</td> <td style="width: 30%; text-align: right;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>22.09.2021</td> <td>Bau- und Werksenat</td> <td></td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	22.09.2021	Bau- und Werksenat	
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
22.09.2021	Bau- und Werksenat						

- Antrag des Vorhabenträgers auf Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 BauGB
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Billigung des Bebauungsplan-Entwurfes
- Auftrag zur öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Auftrag zur Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass der Planung

Auf dem Grundstück St.-Getreu-Str. 36 b soll durch einen privaten Bauherrn, nach Abriss des Bestandseinfamilienhauses sowie aller vorhandenen Nebengebäude, ein neues Wohngebäude mit Tiefgarage errichtet werden.

Mit Schreiben vom 13.08.2021 hat der Eigentümer der Fl. Nrn. 3388/20 und 3388/21, Gemarkung Bamberg, einen Antrag auf Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gestellt.

Die Planung sieht den Neubau eines Wohngebäudes mit Einliegerwohnung und Tiefgarage vor. Das Gebäude besteht aus einem Untergeschoss mit Tiefgarage, einem Kellergeschoss mit Einliegerwohnung und zwei oberirdischen Vollgeschossen als Erd- und Obergeschoss.

Das Vorhaben überschreitet das im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9 zulässige Maß der Nutzung wesentlich. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ein zweigeschossiger Baukörper mit einem Baurahmen von ca. 200 m² zulässig.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 B sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

2. Art des Verfahrens

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt, da es sich um ein konkretes Vorhaben handelt.

Der Bebauungsplan erfüllt hinsichtlich seiner Lage in einem Wohngebiet und seiner geringen Größe von 0,154 ha die Voraussetzungen eines Bebauungsplanes der Innentwicklung und wird deshalb gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts kann daher abgesehen werden.

Das Verfahren wird aufgrund des überschaubaren Umfangs des Vorhabens nur mit einem Beteiligungsschritt (vereinfachtes Verfahren § 13 BauGB) durchgeführt. Sollten im Rahmen der Öffentlichen Auslegung und der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Anregungen eingehen, die eine Änderung der Planung erforderlich machen, ist eine erneute Auslegung erforderlich.

3. Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Berggebiet Bamberg an der Ortsstraße Str.-Getreu-Straße. Das Grundstück grenzt im Norden und im Westen an private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gärten an. Im Osten und Süden grenzt es an die Ortsstraße St.-Getreu-Straße sowie an bestehende Wohngrundstücke der St.-Getreu-Straße.

Die umliegende Bebauung ist durch eine offene Bauweise geprägt. Direkt an das Plangebiet anschließend befinden sich Doppelhäuser mit Satteldach und Flachdach sowie auch Einfamilienhäuser mit zwei Vollgeschossen und Flachdach.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Darstellung im Flächennutzungsplan

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Wohnbaufläche dargestellt und im Teilplan Landschaftsplan als Wohnsiedlungsbereich. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

4.2. Planungsrechtliche Grundlage

Planungs- und bauordnungsrechtlich wurde mit dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 9 eine detaillierte Abgrenzung zwischen der Wohnbaufläche an der St.-Getreu-Straße und der Grünfläche „Gärten“ im Bereich Kettenstraße und Ottobrunnen verbindlich festgelegt.

Hinsichtlich der Ausnutzbarkeit der Grundstücke sind neben den auf den einzelnen Grundstücken einzuhaltenden Baurahmen eine maximale Grundfläche (GRZ) von 0,25 und eine max. Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,5 festgesetzt.

Für das Plangebiet gilt der seit dem 14.07.2000 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 9, der das Planungsgebiet als allgemeines Wohngebiet für eine Einzel- oder Doppelhaus-Bebauung in offener Bauweise ausweist.

Für die Wohngebäude ist eine zweigeschossige Bebauung vorgesehen, wobei die zwei zulässigen Geschosse entweder als Erdgeschoss und Dachgeschoss (als Vollgeschoss) mit einer Dachneigung bis zu 47° oder als zwei Vollgeschosse mit flachgeneigtem Dach mit einer Dachneigung bis 10° ausgebildet werden können.

4.3. Eigentumsverhältnisse

Die von der Planung betroffenen Grundstücke mit der Fl. Nr. 3388/20 und 3388/21 befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Die Grundstücke nördlich an das Plangebiet anschließend (Fl. Nr. 3388/30 und 3388/4) befinden sich ebenfalls im Eigentum des Vorhabenträgers.

5. Planung

5.1 Städtebaulicher Entwurf

Die Planung sieht nach dem Abriss des Bestandsgebäudes den Neubau eines Wohngebäudes mit Einliegerwohnung und Tiefgarage vor. Das Gebäude besteht aus einem Untergeschoss mit Tiefgarage, einem Kellergeschoss mit Einliegerwohnung und zwei oberirdischen Vollgeschossen als Erd- und Obergeschoss.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Südostseite durch die angrenzende St.-Getreu-Straße.

Das Gelände steigt von ca. 300,00 m ü. NN im Nordosten auf ca. 308,00 m. ü. NN im Südwesten an. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (EFOK) wird auf einem Niveau von 305,35 m ü. NN festgesetzt.

Für das Wohngebäude ist nur ein Flachdach zulässig. Die Wandhöhe wird mit maximal 7,86 m bezogen auf die Oberkante des fertigen Fußbodens festgesetzt. Dies entspricht einem Höhenniveau von maximal 313,21 m ü. NN für die Oberkante des Gebäudes. Die festgesetzten Höhen dürfen um maximal 10 cm überschritten werden.

Zur Absicherung des Geländes ist für den südwestlichen Bereich des Plangebietes eine Stützwand notwendig, die im Plan dargestellt und festgesetzt wurde. Die festgesetzte Höhe beträgt maximal 2,50 m.

Die Gesamtfläche des zu beplanenden Grundstücks beträgt 1.538 m², durch das Wohngebäude wird ca. 400 m² Grundstücksfläche überbaut, die über einen Baugrenzenrahmen verortet wird.

5.2 Grünordnung / Eingriffs-Ausgleichs-Regelung

In den Bebauungsplan ist ein Grünordnungsplan integriert. Darüber hinaus wurde ein Freiflächengestaltungsplan erstellt, dieser ist Teil der Vorhabenpläne.

Grundsätzlich sind Flachdächer mit einer Substratüberdeckung von mindestens 7cm extensiv zu begrünen. In den Festsetzungen ist ein Pflanzgebot von mindestens zwei hochstämmigen Laub- bzw. Obstbäumen gesichert.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innentwicklung handelt, findet die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung keine Anwendung. Gemäß den Bestimmungen des § 13 a BauGB gelten Eingriffe im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

5.3. Umweltbericht

Da das Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt wird, ist eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts nicht erforderlich.

6. Durchführungsvertrag

Neben dem Bebauungsplan und den Vorhaben- und Erschließungsplänen ist bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren auch der Abschluss eines Durchführungsvertrages erforderlich. Der Durchführungsvertrag befindet sich noch in der Abstimmung zwischen der Stadt Bamberg und dem Vorhabenträger. Ein Vorentwurf liegt den Fraktionsunterlagen bei.

Vor Fassung des Satzungsbeschlusses muss der Durchführungsvertrag abgestimmt und durch den Vorhabenträger unterschrieben sein.

9. Beschlussantrag

Es wird beantragt, die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Nr. 9 B zu beschließen, den Planentwurf vom 22.09.2021 zu billigen und die Verwaltung zu beauftragen die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat gibt dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 BauGB statt.
3. Der Bau- und Werkssenat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 B im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB für das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 22.09.2021 abgegrenzte Gebiet.
4. Der Bau- und Werkssenat billigt den Bebauungsplan-Entwurf Nr.9 B vom 22.09.2021 mit Begründung sowie die Vorhabenpläne vom 22.09.2021.
5. Der Bau- und Werkssenat beauftragt die Verwaltung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
6. Der Bau- und Werkssenat beauftragt die Verwaltung die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

- Anlage 1: Antrag des Vorhabenträgers auf Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- Anlage 2: Bebauungsplan-Entwurf Nr. 9 B vom 22.09.2021
- Anlage 3: Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 9 B vom 22.09.2021
- Anlage 4: Vorhabenpläne vom 22.09.2021
- Anlage 5: Vorentwurf Durchführungsvertrag

Verteiler:

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 61 Stadtplanungsamt</p> <p>Beteiligt:</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2021/4602-61</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum: 20.08.2021</p> <p>Referent: Thomas Beese</p>									
<p>Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren mit Landschaftsplan für den Bereich "Campingplatz Bug" - Bericht über Genehmigung der Regierung unter Maßgabe - Beitrittsbeschluss</p>										
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Datum</th> <th style="width: 55%;">Gremium</th> <th style="width: 30%;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>22.09.2021</td> <td>Bau- und Werksenat</td> <td></td> </tr> <tr> <td>29.09.2021</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	22.09.2021	Bau- und Werksenat		29.09.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
22.09.2021	Bau- und Werksenat									
29.09.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg									

I. Sitzungsvortrag:

Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Bug der Stadt Bamberg ist die geplante Erweiterung des bestehenden Campingplatzes „Campinginsel“. Die Erweiterungsflächen umfassen die Flurnummern. 231/2 und 232 und schließen nordwestlich an den bestehenden Campingplatz an. Insgesamt sollen durch die Erweiterung ca. 50 neue Stellplätze entstehen, die während der Hochsaison von Ostern bis Oktober genutzt werden können, wenn die übrigen Stellplätze belegt sind. Der Bereich der geplanten FNP Änderung umfasst ca. 0,8 ha.

Bericht über das bisheriger Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung

Gemäß Beschluss des Bau- und Werksenates vom 15.07.2020 wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst, das Konzept gebilligt und die frühzeitige Beteiligung gem. §3.1 BauGB und die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen und im Zeitraum vom 14.09.2020 bis einschließlich 05.10.2020 durchgeführt.

Nach erneuter Vorlage und Beschluss im Bau- und Werksenat vom 01.12.2020 wurde die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Der Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf für den Bereich „Campingplatz Bug“ in der Fassung vom 01.12.2020, der Entwurf der Begründung vom 01.12.2020 sowie der Entwurf des Umweltberichts vom 19.05.2020 und der Schalltechnischen Untersuchung vom 11.06.2019 lagen nach fristgemäßer Bekanntmachung in der Zeit vom 12.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich im Stadtplanungsamt aus. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Zum Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf gingen in beiden Beteiligungsschritten keine Stellungnahmen ein, die eine Ergänzung oder Änderung der Planung bewirkt haben. Aus diesem Grund empfahl der Bau- und Werksenat am 14.04.2021 dem Stadtrat die Flächennutzungsplanänderung zu beschließen. Dieser Beschluss erfolgte am 21.04.2021 und die Unterlagen wurden der Regierung von Oberfranken zur Genehmigung übermittelt.

Genehmigung unter Maßgabe

Obwohl die Regierung von Oberfranken in beiden Beteiligungsschritten über die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung gem. § 4.1 bzw. § 4.2 BauGB unterrichtet wurde, gingen keine Stellungnahmen der Regierung ein.

Erst am 13.07.2020 wurde das Stadtplanungsamt telefonisch darüber informiert, dass die Regierung die geplante Flächennutzungsplanänderung der Erweiterungsfläche für den Campingplatz Bug von „Fläche für Landwirtschaft“ zu „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ nicht ohne Maßgabe genehmigen könne. Der entsprechende Bescheid liegt dem Stadtplanungsamt seit dem 22.07.2021 vor (s. Anlage).

Die ursprünglich vorgeschlagene Änderung des Flächennutzungsplanes orientierte sich an der bereits bestehenden Ausweisung des Campingplatzes in Bug, der im geltenden Flächennutzungsplan von 1996 ebenfalls als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ (im Teilplan Art der Nutzung) und als „eingeschränkt zugängliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ (im Teilplan Landschaftsplan) dargestellt ist.

Die Regierung von Oberfranken kann dieser geplanten Festsetzung der Erweiterungsfläche im Flächennutzungsplan nicht zustimmen und genehmigt die beantragte Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich „Campingplatz Bug“ der kreisfreien Stadt Bamberg in der Fassung vom 14.04.2021 nur mit der Maßgabe, dass anstelle einer „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ ein „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ im Teilplan „Art der Nutzung“ dargestellt wird.

Im Zuge der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes soll künftig auch die Fläche des bestehenden Campingplatzes als „Sonderbaufläche Campingplatz“ ausgewiesen werden.

Da die Änderung die Plankonzeption nicht berührt, wurde die Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken unter gleichzeitiger Festsetzung von Maßgaben erteilt. Das Baureferat folgt dieser Maßgabe und empfiehlt dem Stadtrat einen Beitrittsbeschluss zu fassen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat, wie folgt zu beschließen:
 - 2.1. Der Stadtrat akzeptiert die Maßgaben nach Tenorziff. 1 des Genehmigungsbescheids der Regierung von Oberfranken, Az. ROF-SG32-4621-2-12-3, vom 22.07.2021, macht sich den entsprechend der Maßgabe geänderten Planinhalt zu eigen und beschließt zu der Planfassung vom 14.04.2021, dass anstelle einer „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ ein „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ dargestellt wird (neuer Plan v. 22.09.2021).
 - 2.2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt zu machen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Genehmigungsbescheid der Regierung von Oberfranken, Az. ROF-SG32-4621-2-12-3, vom 22.07.2021
Flächennutzungsplan vom 22.09.2021

Verteiler:



Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2021/4616-BSB
Federführend: Bamberger Service Betriebe		Status:	öffentlich
Beteiligt: 38 Klima- und Umweltamt FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle		Aktenzeichen:	
		Datum:	12.08.2021
		Referent:	Thomas Beese
Neufassung der Fäkalschlammmentsorgungssatzung			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
22.09.2021	Bau- und Werksenat	Empfehlung	
29.09.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Grundstücke, die aufgrund ihrer Lage noch nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden konnten, sammeln das dort anfallende Schmutzwasser in Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben. Der abgesetzte Schlamm bzw. das Abwasser werden durch Saugfahrzeuge entsorgt und zur Kläranlage verbracht. Die Stadt besorgt die Beseitigung einschließlich der Abfuhr des anfallenden Fäkalschlammes. Hierfür wurde auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken folgende Satzung erlassen: Satzung über die Räumung der Abortgruben und Grundstückskläranlagen in der Stadt Bamberg (Grubenräumungssatzung) vom 19.12.1960.

Diese Satzung genügt nicht mehr den rechtlichen Anforderungen. Dies wurde zum Anlass genommen, eine vollständig neue Satzung zu erarbeiten. Die Bamberger Service Betriebe haben daher auf der Grundlage der Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren eine neue Fäkalschlammmentsorgungssatzung für die Stadt Bamberg erarbeitet. Eingeflossen sind auch die Erkenntnisse, die aus Satzungen anderer Städte z.B. von Nürnberg, Erlangen oder Passau und der dort enthaltenen Informationen gewonnen werden konnten. Darüber hinaus sind auch bewährte Regelungen aus der derzeit geltenden Grubenräumungssatzung der Stadt Bamberg in den vorliegenden Satzungsentwurf übernommen worden. Die Neufassung der Fäkalschlammmentsorgungssatzung für die Stadt Bamberg orientiert sich in ihrem Aufbau an der Mustersatzung.

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde stadtintern zwischen den BSB, dem Fachbereich Baurecht und dem Klima- u. Umweltamt abgestimmt und liegt bei.

Die ebenfalls beigefügte synoptische Darstellung der derzeit gültigen Satzung über die Räumung der Abortgruben und Grundstückskläranlagen in der Stadt Bamberg (Grubenräumungssatzung) und des Entwurfes der Satzung für die öffentliche Fäkalschlammmentsorgung der Stadt Bamberg (Fäkalschlammmentsorgungssatzung -FES-) zeigt auf, welche In-

halte der derzeit gültigen EWS unverändert beibehalten wurden und welche Veränderungen vorgesehen sind.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:
 - a. Der Stadtrat beschließt folgende Satzung für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung der Stadt Bamberg (Fäkalschlammentsorgungssatzung –FES-)

**Satzung
für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung der Stadt Bamberg
(Fäkalschlammentsorgungssatzung -FES-)
Vom 01. Dezember 2021**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, und Art. 34 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Einrichtung; Geltungsbereich
- § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 9 Überwachung
- § 10 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 11 Entsorgung des Fäkalschlamm
- § 12 Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen
- § 13 Untersuchung des Abwassers
- § 14 Haftung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1

Öffentliche Einrichtung; Geltungsbereich

- (1) Die Stadt besorgt nach dieser Satzung die Beseitigung einschließlich Abfuhr des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes (Fäkalschlamm Entsorgung).
- (2) Die Fäkalschlamm Entsorgung und die in der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt geregelte Abwasserbeseitigung über die (leitungsgebundene) Entwässerungseinrichtung bilden eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Fäkalschlamm Entsorgung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt.
- (4) Im Übrigen bestimmt Art und Umfang der Entsorgung die Stadt.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtlich zulässig aufgebracht zu werden.

2. Grundstückskläranlagen

sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser (z.B. Kleinkläranlagen nach DIN 4261). Ihnen stehen Gruben (abflusslose Abwassersammelgruben im Sinne des § 3 Nr. 16 EWS) zur Sammlung solchen Abwassers gleich.

3. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstückes im Sinne des § 3 Nr. 10 EWS, die dem Ableiten und Einleiten des Abwassers nach Nr. 1 dienen (gegebenenfalls einschließlich Kontrollschächten), und die Grundstückskläranlage gemäß Nr.2.

4. Fäkalschlamm

ist der Anteil an häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der Entsorgung in die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) eingeleitet oder eingebracht werden soll.

In Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung abgesetzter Rohschlamm und Überschussschlamm sind auch Fäkalschlamm; nicht dazu zählt jedoch der belebte Schlamm aus der biologischen Stufe.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede Person, die Grundstückseigentum inne hat, ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung berechtigt. Sie ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 11 bis 13 auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch eine Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt der Träger der Entwässerungseinrichtung.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn der Fäkalschlamm wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Stadt übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt;

2. solange eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

Sind Fäkalschlämme nicht zweifelsfrei die Reste ausschließlich häuslichen Abwassers üblicher Art, kann die Stadt den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

(4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht ferner nicht für abgelegene landwirtschaftliche Anwesen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebszugehörigen landwirtschaftlich genutzten Flächen legal und ordnungsgemäß ausgebracht werden kann.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dabei sind deren Grundstücke einschließlich aller Dinge, die sich darauf befinden, so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Fäkalschlammes

zum angekündigten Termin nicht behindert wird. Die Stadt kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage ermöglicht und in Stand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 11 bis 13 alles Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstückskläranlage zuzuführen und der gesamte anfallende Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückskläranlage darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.

(3) Verpflichtet sind alle Personen, die Grundeigentum besitzen oder die ein Grundstück benutzen. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden und nötige Nachweise dafür vorzulegen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe und nötigenfalls entsprechender Nachweise schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage ist genehmigungspflichtig (§ 11 EWS). Die Genehmigung ist gemäß § 12 EWS mit allen erforderlichen Antragsunterlagen und Unterschriften bei der Stadt zu beantragen und entsprechend den §§ 13 und 14 EWS vom Grundstückseigentümer herzustellen und prüfen zu lassen.

(2) Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist.

(3) Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits vorhandene Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben im Sinn dieser Satzung sind der Stadt binnen 12 Monaten anzuzeigen. Diese kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in Absatz 1 genannten Unterlagen verlangen.

§ 9

Überwachung

(1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasser- und Schlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beschäftigten der Stadt und ihren Beauftragten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Die Stadt kann jederzeit mit Fristsetzung verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Fäkalschlamm Entsorgung ausschließt.

(3) Wird der Grundstückskläranlage nicht ausschließlich typisches häusliches Abwasser zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Alle Personen, die ein Grundstück besitzen oder dauerhaft nutzen, haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(5) Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten bleiben unberührt.

§ 10

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Die Grundstückskläranlage ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist und das Abwasser in eine Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen ist.

§ 11

Entsorgung des Fäkalschlamm

1) Die Stadt oder das von ihr beauftragte Abfuhrunternehmen räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm in der Regel einmal pro Jahr ab. Den Vertretern der Stadt und ihren Beauftragten ist ungehindert Zugang zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch auf einen bestimmten Termin besteht insoweit nicht.

(3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(4) Bei Bedarf kann ein zusätzlicher Entsorgungstermin beantragt werden; die Stadt entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung.

(5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Sie ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Sachen gefunden, sind sie als Funde zu behandeln.

§ 12

Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingebracht werden, die

- die bei der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen könnten,
- die Grundstückskläranlage oder die zur öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen könnten,
- den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen könnten,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamm erschweren oder verhindern könnten oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken könnten.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin Öl, Lösungsmittel etc.
2. infektiöse Stoffe, Medikamente, etc.,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlamm führen würden,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase, Dämpfe oder üble Gerüche verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser, unverschmutztes Niederschlagswasser, Kühlwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Müll, Lumpen, Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Abfälle aus Obst und Gemüse verarbeitenden Betrieben, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten können, etc.,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke oder ähnliches,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die die biologischen Systeme schädigen können oder die wegen der Besorgnis ihrer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer Krebs erzeugenden, Frucht schädigenden oder Erbgut verändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole oder ähnliche.

Ausgenommen vom Einleitungsverbot sind

a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.

(3) Benutzungsbedingungen werden gegenüber den Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarungen durch die Stadt festgelegt. Sind die Fäkalschlämme ausschließlich Reste von häuslichem Abwasser üblicher Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann die Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstückskläranlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

§ 13

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des in die Grundstückskläranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden sollen, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 12 fallen.

(2) Die Beschäftigten der Stadt und ihre Beauftragten sowie die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Überprüfung oder ersatzweisen Vornahme der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 14

Haftung

(1) Kann die Fäkalschlammentsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe oder wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für beauftragte Unternehmen haftet sie gar nicht, wenn sie bei der Auswahl mit angemessener Sorgfalt vorgegangen ist. Dies ist insbesondere immer dann der Fall, wenn die Auswahl in einem ordnungsgemäßen Vergabeverfahren mit einer willkürfreien Eignungsprüfung erfolgt ist. Ansprüche gegenüber dem Unternehmen bleiben davon unberührt.

(3) Grundstückseigner und alle dauerhaften Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt
2. eine der in § 8 Abs.1 in Verbindung mit der EWS, § 8 Abs. 3 oder § 9 Abs. 4 und 5 festgelegten Melde- und Auskunftspflichten verletzt,
3. entgegen § 12 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 2-den zuständigen Beschäftigten der Stadt oder ihren Beauftragten nicht ungehinderten Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 16

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 17

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft.

(2) Anlagen im Sinn des § 14 Abs. 1 Satz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung zu prüfen.

Für Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Räumung der Abortgruben und Grundstückskläranlagen (Grubenräumungssatzung) vom 19.12.1960 (Amtsblatt vom 27.12.1960, Nr. 53) in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

- b. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Satzung bekannt zu machen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

- Synoptische Darstellung

Verteiler:

Referat 6
BSB

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2021/4622-BSB
Federführend: Bamberger Service Betriebe		Status:	öffentlich
Beteiligt: 20 Kämmereiamt		Aktenzeichen:	
		Datum:	18.08.2021
		Referent:	Thomas Beese
Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
22.09.2021	Bau- und Werksenat	Empfehlung	
29.09.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Die aktuelle Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.04.2014 verabschiedet (VO/2014/0742-65). Die Satzung trat am 01.06.2014 in Kraft.

Infolge jüngerer Rechtsprechung ist nunmehr eine punktuelle Anpassung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Bamberg (Entwässerungssatzung - EWS) vom 16. Mai 2014 erforderlich.

Betroffen sind die §§ 19 und 20. Diese lauten bislang:

§ 19 Untersuchung des Abwassers

(3) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen oder untersuchen lassen. Sie kann den für die Einleitung Verantwortlichen jederzeit auf seine Kosten dazu verpflichten. Die Untersuchungsergebnisse sind umgehend der Stadt in geeigneter Form zugänglich zu machen. ...

... .

§ 20 Untersuchungsgebühren

(1) Für die Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abseide- oder Abwasserreinigungsanlagen oder deren Messschächten oder sonstigen Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlage werden, sofern zulässige Werte überschritten werden, Untersuchungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Ladesamtes für Umwelt, der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, der ärztlichen Stellen nach § 83 StrlSchV und RöV und der zahnärztlichen Stelle nach § 17a RöV (Umweltgebührenordnung - UGebO) in der jeweils geltenden Fassung.

Der BayVGH hat mit Urteil vom 03.11.2014 (4 N 12.2074) eine § 17 Abs. 2 Satz 1 der Muster-EWS entsprechende Regelung zur Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers für (anlassunabhängige) Abwasseruntersuchungen wegen fehlender formell-gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage für nichtig erklärt.

Mit IMS vom 13.02.2015 (IB1-1405-4-1) empfiehlt das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, bei Verwendung der Mustersatzung zur Entwässerungssatzung in § 17 Abs. 2 Satz 1 die Worte "auf Kosten des Grundstückseigentümers" zu streichen. Er könnte demnach stattdessen lauten: "Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen."

§ 19 Abs. 3 Satz 1 der EWS der Stadt Bamberg entspricht im Wesentlichen dieser Formulierung. Eine Verpflichtung des für die Einleitung Verantwortlichen auf dessen Kosten (§ 19 Abs. 3 Satz 2 der EWS der Stadt Bamberg) bzw. die Erhebung von Untersuchungsgebühren (§ 20 Abs. 2 der EWS der Stadt Bamberg) ist somit bei anlassunabhängig durchgeführten Abwasseruntersuchungen grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Die Stadt Bamberg hatte daraufhin den Vollzug der Satzung in diesem Punkt außer Vollzug gesetzt, die Satzung aber bisher noch nicht angepasst.

Der **Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV)** hat bei der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2017 in der TZ 49 zur Überarbeitung der Entwässerungssatzung die **folgenden Anregungen zur Anpassung der EW-Satzung vorgetragen**:

In § 19 Absatz 3 Satz 2 und § 20 Absatz 1 der EWS verpflichtete die Stadt die Grundstückseigentümer zur Tragung der Kosten für die von ihr veranlassten Abwasseruntersuchungen. Mit Urteil vom 03.11.2014, Aktenzeichen 4N12.2074, stellt der BayVGH fest, dass Eingriffe in die Freiheit und das Eigentum des Bürgers, die die hier normierte Kostentragungspflicht für von der Stadt veranlasste Wasseruntersuchungen sich nicht auf die allgemeine Satzungsautonomie der Gemeinden (vergleiche Artikel 23 Satz 1 GO) stützen lassen. Vielmehr bedürfen solche Eingriffsregelungen einer speziellen Ermächtigung eines förmlichen Gesetzes. Auch Artikel 24 GO enthält in der Aufzählung von Verpflichtungen, welchen den Einrichtungsnutzern einer öffentlichen Einrichtung auferlegt werden können, keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage. Wir empfehlen daher, § 19 Absatz 3 und § 20 Absatz 1 der EWS entsprechend anzupassen. Auf das IMS vom 13.02.2015, Aktenzeichen IB1-1405-4-1 wird verwiesen.

Entsprechend dem **Wortlaut des IMS**:

4. Eine Abwälzung der Kosten für die Abwasseruntersuchungen auf die einzelnen Grundstückseigentümer bei anlassunabhängig durchgeführten Abwasseruntersuchungen ist damit zukünftig nicht mehr möglich.

Die Kosten für anlassunabhängige Untersuchungen können aber in die Gebührenkalkulation eingestellt und somit auf sämtliche Gebührenschuldner umgelegt werden, soweit die Untersuchungen der Sicherung der Funktionsfähigkeit der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung dienen.

Führt die Gemeinde Abwasseruntersuchungen durch, zu denen ein Grundstückseigentümer konkreten Anlass gegeben hat, ist im Einzelfall zu prüfen, ob auf Grundlage gemeindlicher Kostensatzungen (Art. 20 des Kostengesetzes) Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden können.

Art. 20 des bayerischen Kostengesetzes lautet:

Kostenerhebung durch kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Die Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstigen kommunalen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können für ihre Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten erheben, die in ihre Kassen fließen; die Erhebung der Kosten ist durch Kostensatzungen zu regeln.

Es wird also empfohlen, die EWS entsprechend dem Vorschlag des Innenministeriums, wie folgt zu ändern:

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Bamberg (Entwässerungssatzung - EWS) vom 16. Mai 2014

§ 19 Untersuchung des Abwassers

(3) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen oder untersuchen lassen.

Die folgenden zwei Sätze sind zu streichen:

~~Sie kann den für die Einleitung Verantwortlichen jederzeit auf seine Kosten dazu verpflichten. Die Untersuchungsergebnisse sind umgehend der Stadt in geeigneter Form zugänglich zu machen.~~

Neu einfügen:

Bei Überschreitung von Grenzwerten erfolgen kostenpflichtige Zusatzuntersuchungen.

§ 20 alt wird gestrichen; stattdessen wird ein neuer § 20 eingefügt.

Gleichzeitig wird die Kostensatzung der Stadt Bamberg angepasst und um einige Gebührentatbestände erweitert, die bisher nicht detailliert geregelt waren.

Ein ganz alter Tatbestand wird gestrichen: Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen.

Durch die neue Tarifnummer 766, Zusatzuntersuchungen bei Überschreitung von Grenzwerten können künftig die notwendigen Zusatzuntersuchungen wieder in Rechnung gestellt werden.

Die Höhe der Gebühren und Auslagen ist wie bisher geregelt (EWS § 20 Abs. 2 alt).

II. Beschlussvorschlag:

1. **Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.**
2. **Der Bau- und Werkssenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:**
 - a. **Der Stadtrat beschließt folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Bamberg (Entwässerungssatzung - EWS):**

**Satzung zur Änderung der
Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Bamberg (Entwässerungssatzung - EWS)**

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist,

sowie Art. 34 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl 2010, S. 66), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1

Im § 19 Abs. 3 sind die folgenden zwei Sätze zu streichen:

Sie kann den für die Einleitung Verantwortlichen jederzeit auf seine Kosten dazu verpflichten. Die Untersuchungsergebnisse sind umgehend der Stadt in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Stattdessen sind im § 19 Abs. 3 neu einfügen: Bei Überschreitung von Grenzwerten erfolgen kostenpflichtige Zusatzuntersuchungen.

§ 2

§ 20 alt wird gestrichen; stattdessen wird ein neuer § 20 eingefügt:

§ 20 Kosten für Abwasser-Untersuchungen

Unter Anwendung von Art. 20 des Kostengesetzes werden für Amtshandlungen, die mit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen in engem Zusammenhang stehen, Kosten erhoben. Diese anlassbezogenen Kosten für Zusatzuntersuchungen bei Überschreitung von Grenzwerten nach § 17 dieser Satzung sind in der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bamberg (Kostensatzung) festgelegt.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

- b. **Der Stadtrat beschließt folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bamberg (Kostensatzung):**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bamberg (Kostensatzung)

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, FN BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bamberg (Kostensatzung) vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juni 2021 wird wie folgt geändert:

In der Tarifgruppe 7: Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Tarifgruppe 76 Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung) wird geändert und heißt künftig nur noch Abwasserbeseitigung.

Die Tarif-Nr. 760 Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen wird wie folgt geändert;
weitere Tarifnummern werden ergänzt:

Tarif-Gruppe 76 Abwasserbeseitigung

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
760	Prüfung und ggf. Genehmigung der geplanten Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage nach den §§ 10-12 der Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg	5 v. T. der Baukosten, mindestens 300 Euro; in einfachen Fällen kann die Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
761	Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Abstecken von Kanalachsen und Einlasstücken für Grundstücksanschlüsse	
	- für die erste Stunde je Bediensteter	60 - 120 Euro
	- für jede weitere angefangene halbe Stunde je Bediensteter	der halbe Satz
762	Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang nach §§ 6 und 7 der EWS	35 - 250 Euro
763	Androhung und Durchführung von Verwaltungszwang	
	a) Androhung von Zwangsmitteln, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	35 - 400 Euro
	b) Anwendung des Zwangsmittels Ersatzvornahme	35 – 1.000 Euro
764	Prüfung und Festlegung der Einleitungsbedingungen nach §§ 16 -17 EWS, wenn die Einleitung von gewerblichem, industriellem oder sonstigem nichthäuslichen Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung nach Art oder Menge wesentlich geändert wird	100 - 2.000 Euro
765	Prüfung der korrekten Errichtung und Eigenkontrolle, der regelmäßigen Wartung, Entleerung, Entsorgung des Abscheideguts oder Generalinspektion von Abscheidern nach § 18 EWS	35 - 300 Euro
766	Zusatzuntersuchungen bei Überschreitung von Grenzwerten: Entnahme und Untersuchung gewerblichen, industriellen oder sonstigen nichthäuslichen Abwassers. Dazu werden auch Gebühren und Auslagen in Anlehnung an die <i>"Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt, der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft sowie der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 128 StrlSchV (Umweltgebührenordnung - UGebO)"</i> erhoben.	100 bis 5.000 Euro

§ 2

Die Satzung tritt am 1.Dezember 2021 in Kraft.

c. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Satzung bekannt zu machen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

keine

Verteiler:

Referat 6

BSB

Referat 2

Amt 20

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle</p> <p>Beteiligt:</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2021/4620-A6</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: Datum: 17.08.2021 Referent: Thomas Beese</p>						
<p>Widmung von Straßen und Wegen: Ortsstraße "Heinrichsdamm" (Fl. Nr. 3117/2) gemäß Art. 6 des Bayer. Straßen- und Wegegesetz vom 05.10.1981 Antrag auf Widmung</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">Datum</td> <td style="width: 45%;">Gremium</td> <td style="width: 40%;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>22.09.2021</td> <td>Bau- und Werksenat</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	22.09.2021	Bau- und Werksenat	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
22.09.2021	Bau- und Werksenat	Entscheidung					

I. Sitzungsvortrag:

Die Fl. Nrn. 393/2 und 402/2 werden hiermit zu der bereits bestehenden Straßenstrecke „Heinrichsdamm“ (Fl. Nr. 3117/2) als Ortsstraße dazu gewidmet.

Siehe zur Wegführung den in der Anlage beigefügten Planausschnitt.

Die Widmung ist erforderlich, damit alle widmungsabhängigen städtischen Satzungen ihre Gültigkeit erlangen.

Träger der Straßenbaulast für den zu widmenden neuen Straßenteil am „Heinrichsdamm“ ist die Stadt Bamberg.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat beschließt folgende Widmung:

Der neue Straßenteil wird zu der bereits bestehenden Straßenstrecke am Heinrichsdamm (Fl. Nr. 3117/2) mit Wirkung zum 01.11.2021 als Ortsstraße gemäß Planausschnitt dazu gewidmet.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

1 Lageplan



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2021/4621-A6	
Federführend: FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 17.08.2021 Referent:	
Widmung von Straßen und Wegen: Beschränkt-öffentlicher Weg "Katzenberg" (Fl. Nr. 2685/2) gemäß Art. 6 des Bayer. Straßen- und Wegesetz vom 05.10.1981 Antrag auf Widmung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.09.2021	Bau- und Werkssenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Die Treppenanlage vom Katzenberg zum Domplatz (Fl. Nr. 2685/2) soll zur bereits bestehenden Wegstrecke „Katzenberg“ (Fl. Nr. 2685/2) als beschränkt-öffentlicher Weg mit Verkehrsbedeutung für Fußgänger dazu gewidmet werden.

Die Widmung ist erforderlich, damit alle widmungsabhängigen städtischen Satzungen ihre Gültigkeit erlangen.

Träger der Straßenbaulast dieser Treppenanlage am Katzenberg ist die Stadt Bamberg.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat beschließt folgende Widmung:

Die Treppenanlage am Katzenberg (Fl. Nr. 2685/2) wird als beschränkt-öffentlicher Weg mit der Verkehrsbedeutung für Fußgänger mit Wirkung zum 01.11.2021 gemäß Planausschnitt gewidmet.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

1 Lageplan